



## **Bund-Länder-Vereinbarung**

### **über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern - Sonderförderprogramm Sirenen -**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und  
Katastrophenhilfe,  
- nachstehend „Bund“ genannt -

und

die Länder der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die für den Bevölkerungsschutz zuständigen Minister/Ministerinnen und  
Senatoren/Senatorinnen,  
- nachstehend „Länder“/ „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

#### **Präambel**

Der Bund stärkt aus der Notwendigkeit, die Warnung deutschlandweit zu verbessern über das BBK die Fähigkeiten des Bundes und der Länder mittels Sirenen, insbesondere auch im Zivilschutz, zu warnen. Sirenen besitzen als Warnmittel in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden können, nehmen sie auch weiterhin einen wichtigen Platz im Warnmittelmix der Bundesrepublik ein.

Aus diesem Grund wird der Ausbau der Sirenennetze in den Ländern, die auch in Zukunft die tragende Rolle bei der Warnung der Bevölkerung übernehmen, durch den Bund (über das BBK) mit bis zu 88 Mio. Euro unterstützt.

Durch den Bund wird den Ländern das für den Zivilschutz vorgehaltene Modulare Warnsystem (MoWaS) zur Mitnutzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt. Auch Sirenen sollen neben den anderen Warnmitteln und Warnmultiplikatoren in dieses Gesamtsystem eingebunden werden.



Für die Förderung der Sireneninfrastruktur, sowie deren Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS) im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes 2020-2022 der Bundesregierung vereinbaren Bund und Länder Folgendes:

### **§ 1 Empfänger der Förderung**

Empfänger der Förderung sind die Länder. Diese geben die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung an Städte und Gemeinden bzw. Landkreise (den endgültigen Zuwendungsempfänger) weiter oder setzen diese unmittelbar für eigene dem Förderzweck entsprechende Projekte ein.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Über das Sirenenförderprogramm können – jeweils ausschließlich bezogen auf die Kosten der Planung und Errichtung der Gewerke – folgende Anlagen im Rahmen eines einmaligen Finanzierungsbeitrags gefördert werden:

- (1) Elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen. Aufgrund der unterschiedlichen Arten der Anlagenmontage gibt es hierbei zwei unterschiedliche Förderbeträge, je nachdem ob die Anlage auf einem grundständigen Mast montiert wird, oder auf eine andere Art (Siehe Anlage 3 - Förderstaffelung).
  
- (2) Sirenensteuerungsempfänger, welche TETRA-BOS-fähig sind (ein zusätzlich vorhandener ansteuerungsfähiger Anschluss über ein anderes Übertragungsnetz ist unschädlich), einschließlich des Anschlusses an die Sirenen-Steuertechnik einer neuen oder bereits in Betrieb befindlichen Sirenenanlage, die restliche Anlage den Anforderungen an die Förderung entspricht (Siehe „Anlage 1 - Technische Rahmenbedingungen der Förderung“).

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der einmalige Finanzierungsbeitrag des Bundes. Nicht umfasst sind darüber hinausgehende Kosten, wie insbesondere Folgekosten, die vom Bund nicht übernommen werden.



Darüber hinaus nutzt der Bund einen Betrag i.H.v. ca. 2 Mio. € für die Errichtung der für die Verarbeitung im TETRA BOS Netz notwendigen übergreifenden Infrastruktur; für die Länder stehen insgesamt 86 Mio. € für die jeweiligen Projekte zur Verfügung.

Die näheren Anforderungen an die Förderfähigkeit der Warninfrastruktur sind in „Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“ zu dieser Vereinbarung festgelegt.

### **§ 3 Umfang der Förderung**

Für die Finanzierung des Gesamtprogramms steht den Ländern in den Jahren 2021 und 2022 von dem Gesamtvolumen in Höhe von insgesamt bis zu 88 Mio. € ein Volumen von insgesamt bis zu 86 Mio. Euro zur Verfügung, wovon im Haushaltsjahr 2021 42 Mio. Euro abrufbar sind und im Haushaltsjahr 2022 44 Mio. Euro. Die von den einzelnen Ländern abrufbaren Höchstgrenzen ergeben sich aus „Anlage 2 - Ablauf der Förderung“ zu dieser Vereinbarung.

Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetrag je Anlage mit den in Anlage 3 genannten Summen.

### **§ 4 Verfahren und Durchführung**

(1) Die Länder legen vor Beginn der ersten Förderung ein Verfahren zur Vergabe und Verwendung der Finanzhilfen fest (Programme). Hierbei stellen die Länder eine effektive Kontrolle zur zweckgemäßen Mittelverwendung sicher.

(2) Der Bund stellt den Ländern die Mittel gemäß HKR-Verfahren im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zum Abruf zur Verfügung. Die Länder stellen sicher, dass bei Ihnen ausschließlich dem Sirenenförderprogramm gewidmete Zuweisungskonten bestehen. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzufordern, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Mittel des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter, sofern sie diese nicht für unmittelbar eigene von der Förderung umfasste Projekte verwenden.

(3) Die Verwendung der Mittel wird grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet und in zwei Tranchen (2021: 42 Mio. € und 2022: 44 Mio. €) zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2.



(4) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der zu fördernden Vorhaben innerhalb der Förderbedingungen des Bundes (Siehe „Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“).

(5) Förderfähig sind Maßnahmen, die seit dem 01.01.2021 begonnen wurden (unbedingter Vertragsschluss); vor diesem Datum eingeleitete Maßnahmen sind nicht förderfähig.

### **§ 5 Berichtspflichten**

Die Länder übermitteln zu Händen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe folgende Informationen:

- (1) Jeweils zum 31.12.2021, 30.06.2022, 31.12.2022 und 31.12.2023 eine Übersicht zu den ausgewählten Vorhaben mit Angaben über Projektart, konkreten Standort und die Höhe der geförderten und bis zum 31.12.2022 abgerufenen Kosten. Diese und weitere Informationen sind gemäß „Anlage 4 – Nachweis der Fördermittel“ zu liefern. Eine Übertragung der Mittel von 2022 nach 2023 ist nicht möglich.
- (2) Nach Beendigung des Programms ist eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen ebenfalls gemäß „Anlage 4 – Nachweis der Förderung“ zu erbringen.

Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

Die Länder stellen dem Bundesrechnungshof oder seinen Beauftragten Unterlagen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Erbetene Auskünfte sind dem Bundesrechnungshof zu erteilen. Es gilt § 95 BHO.

### **§ 6 Rückzahlung von Bundesmitteln**

- (1) Beträge, die nicht zweckentsprechend oder nicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendet wurden, sind an den Bund zurückzuzahlen. Nicht verausgabte Mittel sind zum Rückruf bereitzustellen.



(2) Sofern Verpflichtungen eingegangen wurden, die nicht im jeweiligen HHJ kassenwirksam wurden, sind diese im HKR-Verfahren festzulegen. Diese Mittel werden dann in das nächste HHJ (2022) übertragen. Eine Übertragung der Mittel von 2022 nach 2023 ist nicht möglich.

#### **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

(2) Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Gemeinden bringen die Länder zum Ausdruck, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes/des BBKs beruht und legen den Gemeinden auf, die Förderung durch den Bund / das BBK während des Baus und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen.



## § 8 Anlagen

Die Anlagen

„Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“,

„Anlage 2 – Ablauf der Förderung“,

„Anlage 3 – Förderstaffelung“,

„Anlage 4 – Nachweis der Fördermittel“,

sind Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.



**§ 9 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung sofort in Kraft.

\_\_\_\_\_ für die Bundesrepublik Deutschland

\_\_\_\_\_ für das Land Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Bayern

\_\_\_\_\_ für das Land Berlin

\_\_\_\_\_ für das Land Brandenburg

\_\_\_\_\_ für die Freie Hansestadt Bremen

\_\_\_\_\_ für die Freie und Hansestadt Hamburg



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

\_\_\_\_\_ für das Land Hessen

*Torsten Renz*

\_\_\_\_\_ für das Land Mecklenburg-Vorpommern

\_\_\_\_\_ für das Land Niedersachsen

\_\_\_\_\_ für das Land Nordrhein-Westfalen

\_\_\_\_\_ für das Land Rheinland-Pfalz

\_\_\_\_\_ für das Saarland

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Sachsen

\_\_\_\_\_ für das Land Sachsen-Anhalt



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

\_\_\_\_\_ für das Land Schleswig-Holstein

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Thüringen